

**RS OGH 1982/10/6 6Ob503/82,
2Ob245/00v, 2Ob142/01y,
8ObA78/04k, 6Ob72/07t,
5Ob262/08b, 9ObA32/13s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1982

Norm

StVO §1 Abs1

Rechtssatz

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschränkt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Aus dem allgemeinen Umstand, dass eine Straße nur von gewissen Gruppen von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf (zum Beispiel nur Personenkraftwagen, nur Anrainer oder nur Behörfahrzeuge), kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichem Verkehr handelt.

VwGH vom 04.12.1972, 11/72; Veröff: EvBl 1973/294 S 446

GIRS VwGH vom 10.03.1977, 227/76; Veröff: ZfV 1977/1485 S 439

Entscheidungstexte

- 6 Ob 503/82
Entscheidungstext OGH 06.10.1982 6 Ob 503/82
Veröff: SZ 55/142 = JBl 1984,149 = ZVR 1983/89 S 136
- 2 Ob 245/00v
Entscheidungstext OGH 28.09.2000 2 Ob 245/00v
Auch
- 2 Ob 142/01y
Entscheidungstext OGH 20.06.2002 2 Ob 142/01y
Auch
- 8 ObA 78/04k
Entscheidungstext OGH 22.12.2004 8 ObA 78/04k
Beisatz: Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass auch eine nur von Fußgängern benützte Landfläche, sofern die Benützung ohne Einschränkungen gestattet ist, dem öffentlichen Verkehr dient. (T1)
- 6 Ob 72/07t
Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 72/07t
nur: Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschränkt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. (T2)
- 5 Ob 262/08b
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 262/08b
nur T2
- 9 ObA 32/13s
Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 32/13s

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0073102

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at